

Universität Kassel · 34109 Kassel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5834

Prof. Dr. Felix Welti

Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

17.05.2021
Seite 1 von 4

Geszentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Geszentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Landesregierung eine umfassende Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes plant. Entsprechende Reformen zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und insbesondere der UN-BRK sind im Bund (2016) und in den meisten anderen Ländern bereits erfolgt.

Im Folgenden nehme ich zu einzelnen Vorschriften Stellung:

§ 1 Ziele des Gesetzes

Der gesetzgeberische Sinn von § 1 Abs. 1 erschließt sich nicht. Dass gesetzgeberische Ziele im Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft erreicht werden, ist keine Besonderheit des Behindertengleichstellungsrechts. Die Begrenztheit der Reichweite von Gesetzen ist eine soziologisch richtige Erkenntnis. Zu ihr gehört aber auch, dass die Aufgaben „der Gesellschaft“ gerade nicht gesetzlich festgelegt werden. Im ungünstigsten Fall wird der Satz als Exkulpation für staatliches Nicht-Handeln

verstanden. Eine solche – gewiss nicht intendierte – Fehldeutung sollte vermieden werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelung des Geltungsbereichs ist vom Wortlaut her nicht ganz eindeutig. In Absatz 1 Nr. 1 wird „das Land“ genannt, in den Absätzen 2 und 3 sowie an weiteren Stellen des Gesetzes werden „Träger der öffentlichen Verwaltung“ genannt. Da „das Land“ auch aus Organen der Gesetzgebung und Rechtsprechung besteht, ist klärungsbedürftig, wieweit diese an das Gesetz gebunden sein sollen und wenn nicht, warum nicht. § 1 Abs. 1a lit. c BGG Bund geht insoweit weiter, als es „sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ einschließt. Diese Formulierung wäre geeignet, den Landtag und die Landesgerichte ohne Verstoß gegen Gewaltenteilungsgrundsätze einzubeziehen. Denkbar wäre auch, den Geltungsbereich nach § 2 mit demjenigen in § 12 gleichzusetzen.

§ 6 Benachteiligungsverbot

Die Vorschrift ist zentral für Reichweite und Erfolg des Gesetzes. Wichtig ist die Klarstellung, dass eine Benachteiligung auch bei Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt. In der Sache und wegen des Gleichklangs von Bundes- und Landesrecht bedauerlich wäre es, wenn die in § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG Bund enthaltene Vorschrift, wonach bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung widerleglich vermutet wird, nicht im Landesrecht enthalten wäre. Diese Klarstellung ist wichtig, um den durch fehlende Barrierefreiheit Benachteiligten ein subjektives Recht an die Hand zu geben.

§ 7 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, Verordnungsermächtigung

§ 7 nimmt Bezug auf die Deutsche Gebärdensprache. Mit Blick auf § 82b LVwG und auf Art. 6 Landesverfassung ist klärungsbedürftig, wie mit der Verwendung der Dänischen Gebärdensprache umzugehen ist. Eine entsprechende positive Klarstellung wäre im Sinne von § 4 konsequent.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die Norm bleibt in der vorgeschlagenen Fassung hinter Art. 9 UN-BRK zurück. Nach Art. 9 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verantwortlich für „Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen“. Wenn die Norm wie bisher nur Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten erfasst, kann dieses Ziel für Bestandsbauten nicht erreicht werden. In § 8 BGG Bund sind Um- und Neubauten generell erfasst, nicht nur, wenn sie als „groß“ qualifiziert sind. Nach § 8 Abs. 2 BGG Bund sollen generell anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen Barrieren abgebaut werden. Nach § 8 Abs. 3 BGG Bund sind von allen Bundesbehörden bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren zu erarbeiten. Diese Norm wurde 2016 eingefügt, mithin mit einer Frist von fünf Jahren. Um diese fünf Jahre liegt Schleswig-Holstein bereits bei der gesetzlichen Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit zurück. Es wäre wünschenswert, dass dieser Rückstand nicht noch vergrößert wird, zumal bereits die bundesrechtlichen Vorschriften seinerzeit hinter dem Vorschlag eines Stufenplans zur Erreichung von Barrierefreiheit zurückgeblieben sind, indem sie nur einen Stufenplan zur Erstellung eines Stufenplans aufgestellt haben.

Auch die zu begrüßende Einbeziehung angemieteter Bauten nach § 8 Abs. 2 bleibt hinter den Erfordernissen der UN-BRK zurück. Die Formulierung „(...) sollen (...) berücksichtigen“ enthält zwei Relativierungen, die darauf hinauslaufen, dass der Gesichtspunkt, wie die Begründung sagt, „eines von vielen“ Kriterien ist. Das ist zu wenig. Das BGG Bund und beispielsweise das BGG Bayern sind hier deutlich ambitionierter.

Die Überarbeitung der in Bezug genommenen „einschlägigen Rechtsvorschriften“ (Abs. 3) bleibt einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

§ 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Die Relativierung der Norm in Abs. 2 Satz 1 2. HS. „soweit dies im Interesse der Menschen mit Behinderungen erforderlich ist,“ ist geeignet, die Klarheit der Norm

herabzusetzen. Wer legt dieses Interesse nach welchem Maßstab fest? Der Halbsatz sollte entfallen. Verständliche Kommunikation ist immer im Interesse der Betroffenen. Bei der Regelung zu Fristen in Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass damit nicht eine Ermächtigung der Behörden gemeint ist, für sie geltende Fristen – z.B. nach dem SGB IX – zu verlängern, weil sie sich für barrierefreie Kommunikation zu Lasten der Betroffenen mehr Zeit lassen dürfen.

Der Regelungsgehalt von Abs. 4 ist vor lauter Relativierungen kaum noch zu erkennen.

§ 10 Begleitung bei Kontakten mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung

In der vorgelegten Form ist nicht zu erkennen, inwiefern die Regelung über das allgemeine Recht auf Beistand im Verwaltungsverfahren nach § 79 Abs. 4 LVwG und § 13 Abs. 4 SGB X hinausgeht. Relevant könnte eine Klarstellung sein, dass die Normen des LBGG auch für Menschen mit Behinderungen gelten, die als Beistand anderer an einem Verwaltungsverfahren teilnehmen.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

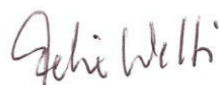
Richtig ist, dass das LBGG das Arbeitsrecht der EU und des Bundes nicht schmälern kann. Insoweit ist der Hinweis in § 11 Abs. 4 zutreffend. Allerdings sind die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsstätten nicht primär im SGB IX – Teil 3 –, sondern in der Arbeitsstättenverordnung enthalten.

§ 18 Verbandsklagerecht

Fraglich ist, warum das Verbandsklagerecht nicht auf alle zugunsten des Benachteiligungsschutzes und der Barrierefreiheit geltenden Regelungen des Landesrechts erweitert wird. Ebenfalls fraglich ist, warum das Verbandsklagerecht nur zur Feststellung von Verstößen und nicht auch zu deren Beseitigung mit einem konkreten Klageziel genutzt werden können soll.

Ich wünsche dem Gesetzgebungsverfahren einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Welti